



Exkursion am 22. Juni:

Naturwerte am Rhein

Für viele von uns sind Ameisen, Spinnen, Wespen und Hummeln ein nutzloses und lästiges Geschmeiss. Ihre überragende Bedeutung im Naturgeschehen als Regulatoren wird aber immer mehr eingesehen. Besonders an den wasserseitigen Dämmen des Rheines - in den lückigen Trockenrasen - findet sich eine besonders vielfältig ausgebildete Insektenwelt. Diese Vielfalt hängt grösstenteils von ganz speziellen Pflanzenarten ab. Auffallend sind zunächst die vielen farbenprächtigen Schmetterlinge, deren Raupen ganz spezielle Nahrungsansprüche besitzen und oft nur auf einer Pflanzenart leben. So findet der Apollofalter, dessen Raupen auf Mauerpfeffer leben, hier seinen Rückzugsort. Auch der Wolfsmilchschwärmer - ein bunt gefärbter Nachtfalter - lebt hier draussen auf der Zypressen-Wolfsmilch als Futterpflanze. Alle diese Arten kommen auf den gedüngten Parzellen in der Intensivlandwirtschaft nicht vor und sind deshalb mangels geeigneten Lebensräume stark gefährdet. Zudem verunmöglicht heute der oftmalige Grasnchnitt im intensiv genutzten Land die Entwicklung der Schmetterlinge (Raupen-Puppenstadium). Die Insektenwelt Liechtensteins ist bis heute kaum erforscht, so auch nicht am Rheindamm. Es ist aber zu erwarten, dass hier eine Vielzahl an Insektenstämmen, z. B. besondere Heuschrecken, Grabwespen, Einsiedlerbienen und Hummeln vorkommen, alles Tierarten, die andernorts auf den sog. Roten Listen der meistgefährdeten Arten stehen.

● Einige dieser wenig bekannten Tierarten sollen auf einer speziellen Station im Verlaufe der öffentlichen Veranstaltung am kommenden Montag, den 22. Juni 1981, 19.00 Uhr gezeigt werden. Jedermann ist herzlich eingeladen an dieser Exkursion am Rheindamm teilzunehmen. Treffpunkt Parkplatz Sportanlage Schaan am Binnendamm

AHV: Erhöhung des Frauenalters

Zu den geplanten Abänderungen des liechtensteinischen AHV-Gesetzes

In Zukunft sollen die Frauen auch in Liechtenstein erst im Alter von 55 Jahren Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente haben. Bisher lag die Altersgrenze bei 45. Auch bei der Ehepaar-Altersrente für Frauen soll das Anspruchsjahr von bisher 60 auf künftig 62 Jahre angehoben werden. Wenn sich der Landtag in seiner nächsten Sitzung mit der Abänderung der AHV-Gesetzgebung befasst, wird er sich auch diesem Bereich widmen.

Die Regierung geht in ihrem Bericht an das Parlament u. a. mit folgenden Ausführungen auf diesen Teil der geplanten Gesetzesrevision ein:

«Der Anstoss für eine weitere Revision der AHV entstammt, wie bei den meisten früheren Revisionen auch, der Entwicklung der Schweizerischen AHV-Gesetzgebung. Diese teilweise Nachvollziehung ergibt sich einmal daraus, dass das liechtensteinische AHV-Gesetz in enger Anlehnung an das schweizerische geschaffen worden ist und daher sinnvollerweise die Weiterentwicklung der AHV-Gesetzgebung in der Schweiz bei uns Beachtung finden muss. Zum andern ist auch das Sozialabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und Invalidenversicherung vom 3. September 1965.»

Aufgrund dieses Abkommens ist «in bezug auf die Rentenanspruchsberichtigung eine materielle Paralleltät der Bestimmungen erforderlich, soll das bisher gehandhabte Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz effektiv auf Dauer bestehen können. Gerade aber auf diesem Gebiet sind durch die neunte AHV-Revision in der Schweiz Veränderungen geschaffen worden. Dies trifft vor allem

● die Erhöhung des Frauenalters für den Anspruch auf Zusatzrenten von 45 auf 55 Jahre und

● die Erhöhung des Frauenalters für den Anspruch auf Ehepaar-Altersrente von 60 auf 62 Jahre.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Sozialabkommens mit der Schweiz wird auch für Liechtenstein die Erhöhung des Frauenalters bezüglich des Anspruches auf Zusatzrente und Ehepaar-Altersrente vorgeschlagen.»

Aufgrund einer Stellungnahme des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 3.

Juni 1980 folgende grundsätzliche Entscheidungen getroffen:

● das bisherige System der integrierten Renten zwischen der schweizerischen und der liechtensteinischen Sozialversicherung soll nach Möglichkeit beibehalten werden.

● es wird daher beschlossen, das Grenzalter der Frauen für die Ehepaar-Altersrenten und für die Zusatzrenten der schweizerischen Lösung anzupassen und zwar unter Wahrung der Besitzstandsgarantie und der Ausarbeitung einer entsprechenden Übergangslösung.

Es können daher bisherige Bezüge von Ehepaar-Altersrenten und Zusatzrenten, welche die neu vorgesehene Alterslimite noch nicht erreicht haben, von der Anpassung nicht betroffen werden. Weiter wird die Einführung des neuen Grenzalters für Zusatzrenten mit einer grosszügigen Übergangsregelung begleitet sein. Es soll auch erwähnt werden, dass Ehepaare, die aufgrund des neuen Grenzalters zwei Jahre länger auf die Ehepaar-Altersrente warten müssen, zwischenzeitlich in den Genuss einer Zusatzrente kommen, so dass rentenmässig die Erhöhung des Grenzalters durchaus vertretbar ist.

Information aus erster Hand

Vertreter des öffentlichen Lebens am Feuerwehrtag 1981

Der Liechtensteiner Feuerwehrtag bietet jeweils auch den Vertretern des öffentlichen Lebens eine willkommene Gelegenheit, um sich über das Feuerwehrgewesen im Lande zu informieren.

So bemerkte man unter den Festgästen, die am Sonntagmittag dem offiziellen Teil des Feuerwehrtages folgten, u. a. auch Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter, Regierungschef H. Brunhart, Regierungsrat Anton Gerner und Regierungschef-Stellvertreter Hilmar Ospelt, der die Grüsse der Regierung

überbrachte (siehe Seite 3 dieser Ausgabe).

Dazu kamen mehrere Landtagsabgeordnete sowie die Gemeindevorsteher Rudolf Kindle, Emanuel Vogt und Lorenz Hasler. - Die Landtagsabgeordneten Noldi Frommelt, Schaan, und Josef Biedermann, Planken, zeigten insbesondere auch für die Leistungsleistungen grosses Interesse. Unsere Aufnahme zeigt die beiden Volksvertreter im Gespräch mit einem leitenden Feuerwehrmann.



Gesundheitserziehung unserer Kinder und Jugendlichen

Auf Schuljahrbeginn 1981/82 sind wichtige, neue Verordnungen zu bestehenden Gesetzen in Kraft getreten

Die Gesundheitspflege an unseren Schulen hat mit Beginn des Schuljahres 1981/82 eine Neuordnung erfahren. Eine auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretene «Verordnung über die Schulgesundheitspflege», die den schulärztlichen Dienst sowie die Schulzahnpflege regelt, ist dieser Tage als Landesgesetzblatt erschienen. Mit der Herausgabe dieser Verordnung schliesst sich eine der letzten Lücken an Ausführungsbestimmungen, die im neuen Schulgesetz von 1971 festgelegt sind. Ausserdem werden die im neuen Gesetz über die Schulzahnpflege enthaltenen Bestimmungen, das der Landtag im vergangenen Dezember verabschiedete und das am 1. August in Kraft treten wird, näher erläutert.

Das Schulgesetz umschreibt in allgemeinen Bestimmungen den Umfang der Gesundheitspflege an den Schulen, überlässt jedoch die genaue Umschreibung des Aufgabenkreises und der Organisation des schulärztlichen Dienstes ausdrücklich den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Richtlinien der Regierung, die nun - beinahe ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Schulgesetzes - als verbindlich erklärt wurden.

Die im Schulgesetz festgehaltenen Bestimmungen über die Gesundheitspflege an den Schulen umfassen die Betreuung der Schüler zur frühzeitigen Erkennung drohender oder bestehender Krankheiten

und die Durchführung geeigneter Massnahmen zu deren Verhütung oder Behandlung sowie die Aufklärung der Schüler, Eltern und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege. Ferner erstrecken sich die Massnahmen auch auf die Feststellung und Begutachtung von körperlich oder geistig behinderter Schüler und auf die Überwachung des Schulbetriebes, der Schulanlagen und Schuleinrichtungen in hygienischer Hinsicht.

Doch nicht nur das Schulgesetz erfasst die Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern auch das im Jahre 1976 erlassene Berufsbildungsgesetz legt Grundzüge für die Gesundheitspflege von Lehrlingen fest. Im besonderen wird dort eine ärztliche Untersuchung unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte vor Antritt einer Berufsausbildung sowie eine unter Umständen notwendige Überwachung während der Lehrzeit gesetzlich vorgeschrieben.

Einsetzung eines Schularztes

Die auf Schuljahresbeginn 1981/82 in Kraft gesetzte Verordnung sieht die Einsetzung eines Schularztes vor, dem generell die Überwachung des körperlichen Gesundheitszustandes der Schüler obliegt. Zum Aufgabenkreis des Schularztes, der nach den Bestimmungen des Schulgesetzes von der Regierung auf Antrag der Sanitätskommission bestellt wird, gehört die Zuweisung eines Schü-

lers an den Hausarzt, sofern der Verdacht auf eine Krankheit besteht. Ebenso kann er Schüler, die Haltungsschwächen aufweisen, zu einem Sonderturnen verpflichten und regelmässig überwachen. In seinen Aufgabenbereich fallen auch Hinweise auf Unfallgefahren bei Schulgebäuden und anderen schulischen Anlagen, die Begutachtung der Schülerverpflegung, die Überwachung des gesamten schulischen Bereichs in hygienischer Hinsicht, die Beaufsichtigung der Nothelferkurse an den Schulen und die Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung im Unterricht.

Durchführung von Vorbeugemassnahmen

Neben weiteren ärztlichen Pflichten wie das Ergreifen von geeigneten Massnahmen bei Krankheiten mit Ansteckungsgefahr umfasst das Pflichtenheft des Schularztes auch die Führung einer Gesundheitskarte für jeden Schüler sowie die Durchführung von Vorbeugemassnahmen. Unter Vorbeugemassnahmen nennt die Verordnung im einzelnen die Aufklärung der Schüler, Eltern und Lehrer in Fragen der Gesundheitserziehung (in Form von Beratungsstunden oder Elternabenden), die Beratung bei der Berufswahl, sofern gesundheitliche Bedenken bestehen, sowie die Information der Eltern über die Möglichkeit von Schutzimpfungen und über eventuelle Wiederholungsimpfungen.

Schulärztliche Untersuchungen

Der Zeitpunkt der schulärztlichen Untersuchungen wird in der Verordnung genau festgehalten. Auf den allgemeinen Gesundheitszustand hat der Schularzt die Kinder der zweiten Jahrgangsstufe der Kindergärten sowie die Schüler des vierten und dreizehnten Schuljahres zu untersuchen. Unter besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte erfolgt eine Untersuchung bei den Schülern des neunten Schuljahres (im Hinblick auf die Berufswahl) sowie bei den Lehrlingen im zweiten Lehrjahr. Ausserdem werden bei den Schülern des zweiten, sechsten und elften Schuljahres sowie bei den Lehrlingen des zweiten Lehrjahres Abklärungen in bezug auf Haltungsschwächen oder Haltungsschäden gemacht, die entweder eine weitere ärztliche Abklärung oder eine Behandlung nach sich ziehen können.

Zahnpflege an den Schulen

Auch der Zeitpunkt der Untersuchung über die Schulzahnpflege ist nun genau fixiert. Die Schulzahnärzte haben ihre Untersuchungen zwischen den Sommer- und den Herbstferien durchzuführen, was die Begründung dafür darstellt, warum das «Gesetz über die Schulzahnpflege» erst am 1. August 1981 in Kraft treten wird. Das Ergebnis der jährlichen Untersuchung wird in das Schulzahnpflegeheft eingetragen, das für aufwendige Behand-

Jahr des Jubiläums

Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein wird 25 Jahre alt

1981 wird auch für die Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein zu einem Jahr des jubelienens. Die Gesellschaft wurde am 23. Juni 1956 in Bern gegründet. Die Gründung stand unter dem Patronat S. D. Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein und des damaligen Bundesrates und Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft Dr. Markus Feldmann. Aus Anlass ihres 25jährigen Bestehens führt die Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein am 11. September an ihrem Gründungsort in Bern eine Jubiläumsmitgliederversammlung durch, an der neben S. D. dem Landesfürsten auch der amtierende Bundespräsident, Dr. Kurt Furgler Ansprachen halten werden. Die Jubiläumssitzung wird vom derzeitigen Präsidenten der Gesellschaft, alt Regierungschef Dr. Alfred Hilbe geleitet. Der Gründungspräsident, Dr. Edmund Richner, wird an der Jubiläumstagung einen Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert seit dem Bestehen der Gesellschaft geben. Der Vereinigung gehören heute mehr als 180 Mitglieder, davon 142 Einzelmitglieder und 40 Kollektivmitglieder an. Das Sekretariat liegt in den Händen von alt Kreispostdirektor Emil Schönenberger.

Treffpunkt Schwimmbad

Mehr als 3500 Besucher am Wochenende

Die frühen Hochsommertage liessen den Besucherstrom im Schwimmbad Mühleholz am vergangenen Wochenende erneut anschwellen. Am Sonntag zählte die Leitung der Badeanstalt mehr als 3500 Besucher, die aber dank der Weitläufigkeit der Anlage und dank der guten Zusammenarbeit zwischen Badegästen und Schwimmbadleitung keine spürbare Belastung darstellten. Die Gäste zeigten sich in der Regel durch sehr viel Disziplin und durch Verständnis für die notwendigen Ordnungsvorschriften aus.

Gestern Montag um 11 Uhr meldete das Schwimmbad Mühleholz folgende Temperaturen:

- Luft: 26 Grad
- Wasser: 21 Grad

Das Schwimmbad ist täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr durchgehend geöffnet.

lungen einen Kostenvoranschlag zu erhalten hat, der einer speziellen Schulzahnpflegekommission vorzulegen ist. Die Schulzahnpflege umfasst nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes aber nicht nur die Untersuchung des Gebisses und die Behandlung von Kariesschäden, sondern auch die Unterweisung über die richtige Ernährung und die Anleitung zur zweckmässigen Zahnpflege sowie vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung der Mundhöhle. Die Feststellung von Zahnstellungsanomalien stellt eine weitere Aufgabe der Schulzahnpflege dar, doch ist deren Behandlung vorerst noch nicht der Schulzahnpflege unterstellt. Die Kosten für die Behandlung von Zahnschäden werden nach dem Gesetz zu 75 Prozent vom Schulträger (Land oder Gemeinde) getragen, während die Eltern die restlichen Kosten zu übernehmen haben. Beim Nachweis der Bedürftigkeit kann der Schulträger die gesamten Kosten übernehmen. Die Kosten für die Untersuchungen in der Schule gehen zu Lasten des Staates. (G.M.)

Jetzt **4-4½%**
statt 3-3½% auf Sparkontengelder

VPB Sparer sind besser dran

25 Jahre

Tel. 075/2 31 31
und 2 81 81